

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00063 vom 11. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00063 du 11 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00063 del 11 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Beim Auffahrunfall vom 2. August 1998 soll die Kollisionsgeschwindigkeit ca. 50 km/h (Rapport der Kantonspolizei Z?rich vom 8. August 1998, S. 3, Urk. 2/3/4) bzw. 25 km/h (plus/minus 5 km/h) (Kurzgutachten von Dr. G.____, Institut f?r Unfallrekonstruktionen, vom 3. Mai 2000, Urk. 2/3/3) bzw. zwischen 17 bis 27 km/h (unfallanalytisches Gutachten der ?Winterthur? vom 27. Januar 1999, S. 5, Urk. 2/12/11) betragen haben.

2.2???? Das Eidgen?ssische Versicherungsgericht hat Auffahrkollisionen auf ein (haltendes) Fahrzeug regelm?ssig als mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Unf?llen bezeichnet (in SZS 2001 S. 432 f. erw?hnte Urteile V. vom 30. Juni 1997 [U 231/96] und A. vom 29. Dezember 1998 [U 100/97]; Urteil D. vom 16. August 2001 [U 21/01]; nicht ver?ffentlichte Urteile E. vom 21. Juni 1999 [U 128/98], K. vom 20. M?rz 1998 [U 262/97] und D. vom 6. Juni 1997 [U 187/95]). Unter Ber?cksichtigung dieser h?chststrichterlichen Rechtsprechung ist auch die vorliegend zu beurteilende Auffahrkollision vom 2. August 1998 dem mittleren Bereich zuzuordnen bzw. als mittelschwerer Unfall im Grenzbereich zu den leichten Unf?llen zu qualifizieren. Die Ad?quanz des Kausalzusammenhangs ist demnach zu bejahen, falls ein einzelnes der unfallbezogenen Kriterien (besonders dramatische Begleitumst?nde oder besondere Eindr?cklichkeit des Unfalls; schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzung; ungew?hnlich lange Dauer der ?rztlichen Behandlung; Dauerbeschwerden; ?rztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; erheblicher Grad und lange Dauer der Arbeitsunf?higkeit) in besonders ausgepr?gter Weise gegeben ist oder die zu ber?cksichtigenden Kriterien in geh?uft oder auffallender Weise erf?llt sind (BGE 117 V 367 f.)

3.????? Der Unfall vom 2. August 1998 spielte sich nicht unter besonders dramatischen Begleitumst?nden ab und war nicht besonders eindr?cklich. Dieses Kriterium ist demnach nicht erf?llt. Ebenso fehlen Anzeichen f?r eine ?rztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen verschlimmert h?tte. Nach der zweit?gigen Hospitalisierung im Spital Uster (2. bis 4. August 1998) erfolgten wegen persistierenden Sensibilit?tsst?rungen im rechten Arm am 24. August 1998 eine neurologische Untersuchung durch Dr. med. H.____, Spezialarzt FMH f?r Neurologie, Z?rich, (Urk. 2/14/M2) sowie ein therapeutischer Aufenthalt vom 22. August bis 16. September 1999 in der Z?rcher H?henklinik Davos (Urk. 2/14/M11). Die restlichen ?rztlichen Konsultationen hatten im Wesentlichen nicht behandelnden, sondern begutachtenden Charakter oder dienten lediglich der Kontrolle. So wurden physikalische- und chiropraktische Therapien durchgef?hrt, Analgetica und

Antidepressiva konsumiert und anfänglich der Schanzsche Kragen getragen (Urk. 2/14/M5, M6, M11 und M19). Diese Behandlungen überschritten das nach einem Unfall mit Hyperflexion und Hyperextension der Halswirbelsäule übliche Mass nicht, weshalb weder von einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung noch von einem schwierigen Behandlungsverlauf im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gesprochen werden kann. Dagegen müssen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerden aufgrund ihrer Intensität und schmerztherapeutischen Behandlung (Urk. 2/14/M21 S. 3) als Dauerbeschwerden im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung qualifiziert werden. Im vorliegenden Fall wurde von den behandelnden Ärzten seit dem 3. August 1998 bis heute (ohne Unterbruch) eine volle bzw. 50%ige Arbeitsunfähigkeit (siehe Schlussbericht der BEFAS Appisberg vom 5. Dezember 2000, Urk. 2/14/M22 S. 4 f.) attestiert. Daher muss unter Berücksichtigung der in RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff. aufgeführten Präjudizien das Kriterium des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit als gegeben erachtet werden.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kriterien sowohl der Dauerbeschwerden als auch des Grades und der Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit in besonders ausgeprägter Weise im Sinne von BGE 117 V 359 erfüllt sind. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kommt dem Unfall vom 2. August 1998 eine massgebende Bedeutung für die seither andauernden Beschwerden mit Einschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu, weshalb die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zu bejahen ist. Da den medizinischen Akten nicht entnommen werden kann, ob von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten bzw. ob und allenfalls seit wann der medizinische Endzustand erreicht ist, ist die Sache zur Klärung dieser Sachverhaltsfrage sowie zur anschliessenden Beurteilung des Anspruchs auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung an die Winterthur zurückzuweisen.

5. Die Parteien haben auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer [LS 212.81]). Da gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung die Rückweisung der Sache zu näheren Abklärungen einem Obsiegen gleichkommt, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung der genannten Bemessungskriterien erscheint eine solche von Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 28. Mai 2001 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld
- Rechtsanwalt Guy Reich
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.